

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Rechtsdienst
Effingerstrasse 1
3003 Bern

19. Januar 2009

Vernehmlassung zur Regulierung der Bücherpreise (Pa.Iv. 04.430n)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat mit Schreiben vom 7. November 2008 das Vernehmlassungsverfahren zur Regulierung der Bücherpreise (Pa.Iv. 04.430n) eröffnet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Vorweg halten wir fest, dass der Kanton Solothurn einen eigenen Lehrmittelverlag betreibt und deshalb von der Regulierung der Bücherpreise selber direkt betroffen ist. Mit der Aufhebung der Buchpreisbindung im Mai 2007 wurde in ein feingliedriges System eingegriffen. Die erwarteten negativen Auswirkungen sind bereits spürbar. Als "Kleinverlag" werden wir durch die Preisfreigabe in der Verlagstätigkeit zurückgebunden und unser Anteil am Handel geht zurück. Der Mix aus verlegerischer Tätigkeit und Handel erlaubte es uns Nischenprodukte zu realisieren. Durch die Preisfreigabe wird diese Möglichkeit in Zukunft in Frage gestellt.

1. Allgemeines

Grundsätzlich halten wir fest, dass wir uns im Sinne der verfassungsmässig gewährleisteten Wirtschaftsfreiheit für einen möglichst freien Wettbewerb einsetzen. Die vorgeschlagene Regelung stellt eine starke Einschränkung unserer Marktordnung dar. Die Preise, das Kernelement eines freien Marktes, können nur noch in einem engen Rahmen selber gestaltet werden. Die Marktkräfte kommen nicht mehr zum Tragen.

Eine derart rigorose Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bedarf einer entsprechenden Begründung und muss aufgrund einer Notwendigkeit erfolgen. Wir sind überzeugt, dass das vorgeschlagene Modell im Sinne der Kulturförderung eine breite Vielfalt an Büchern und ein dichtes Buchhandlungsnetz ermöglicht. Ebenfalls dient es der Förderung der Schweizer Autoren und schützt das Buch an sich als Kulturerbe. Ferner ist zu beachten, dass die Buchpreisfreigabe in der Westschweiz seit anfangs der 90-er Jahren zu teilweise unerwünschten Erscheinungen führte. Ebenfalls kennen unsere Nach-

barländer, die gleichzeitig auch die Hauptsprachgebiete von drei unserer Landessprachen sind, ein gesetzlich geregeltes Fixpreissystem.

In unserer Interessensabwägung gelangen wir deshalb zur Ansicht, dass das Schutz- und Förderbedürfnis in diesem Fall der Wirtschaftsfreiheit vorgeht und können uns mit der vorgeschlagenen Regulierung der Bücherpreise grundsätzlich einverstanden erklären. Der Vorentwurf für ein Buchpreisbindungsgesetz ist ein schlankes Regelwerk und stützt sich im Wesentlichen auf die Eigenverantwortung der Branche. Einen Nachbesserungsbedarf sehen wir gleich wie der Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband (SBVV) in Artikel 2 (Geltungsbereich) und Artikel 4 (Preisfestsetzung). Wir schliessen uns dazu integral der Argumentation des SBVV an.

2. Fragenkatalog

1. Grundsätzlicher Standpunkt

a) *Soll der Bund die Vielfalt und die Qualität des Kulturgutes Buch fördern?*

Das Buch ist ein wichtiges Kulturgut. Die Bedeutung der Kulturtätigkeit Lesen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Trotz der enormen Zunahme der elektronischen Medien wird das gedruckte Buch seinen kulturpolitischen Stellenwert nicht verlieren. Es bewahrt das Wissen der Menschheit und damit der historischen Erinnerung. Die Förderung des Kulturgutes Buch mit geeigneten Mitteln betrachten wir als eine wichtige Aufgabe des Bundes.

b) *Befürworten Sie grundsätzlich eine gesetzlich festgelegte Buchpreisbindung? Weshalb?*

Die gesetzlich festgelegte Buchpreisbindung stellt ein adäquates Mittel zur Förderung des Kulturgutes Buch dar. Die negativen Auswirkungen der Aufhebung der Preisbindung kann in der Westschweiz seit längerer Zeit beobachtet werden. In der Deutschschweiz beträgt der Zeitraum noch nicht ganz zwei Jahre, es sind aber trotzdem schon negative Tendenzen feststellbar. Bücher sind keine Konsumartikel, die auswechselbar sind. Eine Reihe europäischer Staaten, darunter alle unsere Nachbarländer, kennen das Instrument der gesetzlich festgelegten Buchpreisbindung. Diese ist somit kulturpolitisch international breit abgestützt.

2. Wichtige Eckpfeiler des Vorentwurfs

a) *Wie beurteilen Sie den Geltungsbereich des Gesetzes (Art. 2 und Art. 3)?*

Die in Artikel 2 vorgesehene Ausnahmeregelung für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel muss aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden. Aufgrund der zu erwartenden weiteren Zunahme dieser Vertriebsform ist eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung der Schweizer Marktteilnehmer absehbar. Im Weiteren sollte sich der Geltungsbereich nicht auf die Schweizer Landessprachen beschränken. So wird gerade Fachliteratur oft in Englisch herausgegeben. Den Minderheitsantrag, dass Lehrmittel nicht der Preisbindung unterstellt werden sollen, lehnen wir prinzipiell ab. Insbesondere kleine Schulgemeinden wären davon negativ betroffen.

b) *Wie beurteilen Sie das gewählte System zur Verhinderung missbräuchlicher Preise (Art. 4, Art. 8 Abs. 2)?*

Der Vorentwurf enthält keine Kriterien wie die Preise festzulegen sind, sondern besagt nur, dass die Verlegerin, der Verleger, die Importeurin oder der Importeur den Endverkaufspreis festlegt. Andererseits wird, bezüglich Preisüberhöhungen, explizit das Kriterium der in den Nachbarländer gehandhabten Preise erwähnt und dem Preisüberwacher das Instrument der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Preisdifferenz gegeben. Wir schlagen diesbezüglich vor, dass der Preisüberwacher, die Preise nach allgemeinen Kriterien beurteilen und eine seiner Ansicht nach gegebene Preisüberhöhung bei der Branche reklamieren soll und eine Neufestsetzung des Endverkaufspreises verpflichtend einfordern kann.

c) *Wie beurteilen Sie die in Artikel 6 gewährten Ausnahmen?*

Die in Artikel 6 genannten Ausnahmefälle erachten wir als sinnvoll. Zu beachten gilt es aber, dass die in Artikel 6 Abs. 1 lit b aufgeführte mengenmässige Preisstaffelung Kleinabnehmer, darunter insbesondere kleinere und mittlere Schulen, benachteiligt. Diese Benachteiligung ist unbefriedigend und führt zu einer Ungleichbehandlung der Volksschulen. Es sollte deshalb für Schulen ein einheitlicher, in der Höhe noch zu bestimmender, Preisnachlass aufgeführt werden.

d) *Wie beurteilen Sie die Dauer der Buchpreisbindung (Art. 7)?*

Einen Automatismus für die zeitliche Befristung der Buchpreisbindung lehnen wir ab. Es ist daher richtig, dass nur die Verlegerin, der Verleger, die Importeurin oder der Importeur die Buchpreisbindung für beendet erklären kann. Die vorgeschlagene Mindestdauer von 18 Monaten kann als zweckmässig angesehen werden.

e) *Wie beurteilen Sie das Diskriminierungsverbot (Art. 8)?*

Um das System der Buchpreisbindung nicht zu unterlaufen, erachten wir, das Diskriminierungsverbot in Art. 8 als notwendig und sinnvoll.

f) *Wie beurteilen Sie das vorgesehene Sanktionssystem (Art. 9 bis 13)?*

Das vorgesehene Sanktionssystem erachten wir als angemessen. Insbesondere die Möglichkeit zur Schaffung eines unabhängigen Schiedsgerichts ist zu begrüßen.

3. Weitere Bemerkungen, Anregungen und Vorschläge?

Wir haben keine weiteren Bemerkungen, Anregungen oder Vorschläge anzubringen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer

Landammann

sig.

Andreas Eng

Staatsschreiber